

Vorschlag eines Schreibens an die Versorgungsträger privater und betrieblicher Altersversorgungen zur Erteilung **vollständiger, nachvollziehbarer und prüfbarer Auskünfte** im Versorgungsausgleich

Vorbemerkung

Die „Kaffeerunde Versorgungsausgleich“ ist Anfang 2022 von RA Jörn Hauß ins Leben gerufen worden. Seitdem tagt sie regelmäßig am 1. und 3. Mittwoch des Monats als ausschließlich online stattfindende Austauschplattform. Alle Professionen, die mit dem Versorgungsausgleich befasst sind, also Rechtsanwälte:innen, Richter:innen, Rentenberater:innen, Versicherungsmathematiker:innen und Beschäftigte von Versorgungsträgern sind daran beteiligt. Wenn Sie Interesse an einer Teilnahme haben, senden Sie eine Mail an: hauss@anwaelte-du.de

Innerhalb der Kaffeerunde ist die Idee entstanden, ein Schreiben an die Versorgungsträger zu entwickeln, das über die in den Formularen V31 und V40 erbetenen Informationen zum ehezeitlichen Versorgungserwerb hinaus weitere Daten abfragt, um eine Prüfung der Auskünfte und der Auswirkung des Versorgungsausgleichs auf die den Ehegatten nach dessen Durchführung zustehenden Versorgungen für das Gericht, die Anwaltschaft und die Ehegatten qualifiziert zu ermöglichen. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass bei Prüfung der Auskünfte der Versorgungsträger leider oftmals die eine oder andere Information fehlt, die eine Nachvollziehbarkeit der Auskunft unmöglich macht oder deutlich erschwert. Dies führt immer wieder zu Nachfragen, die kosteneinsparend vermieden werden können, wenn die Auskünfte der Versorgungsträger die in dem nachfolgenden Fragebogen enthaltenen Informationen in Ihren Auskünften mitteilen, oder den als Fragebogen entworfenen ausfüllen und dem Gericht übermitteln.

An der Erstellung des Dokuments haben u.a. mitgewirkt:

[Jörn Hauß](#), Rechtsanwalt

[Michael Lange](#), Rechtsanwalt

Handhabungshinweis:

Das Dokument wird als PDF- und DOCX-Version zur Verfügung gestellt. Es kann von allen am Versorgungsausgleichsverfahren Beteiligten verändert und auf die jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden.

Wird das Dokument vom Gericht mit den „Fragebögen zum Versorgungsausgleich“ an die Versorgungsträger versendet, empfiehlt sich ein Anschreiben an diese, das wir unter Buchstabe A entworfen haben. Unter Buchstabe B haben wir für die Anwaltschaft einen Text entworfen, den diese bereits mit dem Scheidungsantrag oder der Übersendung der Auskunftformulare V10 dem Gericht zuleiten können und sollten.

A. An den betrieblichen Versorgungsträger: (bei Übersendung d.d. Gericht)

Nach § 220 Abs. 4 FamFG sind die von Ihnen dem Gericht mitzuteilenden Werte (Ausgleichswert und ggf. korrespondierender Kapitalwert) für das Gericht und die Verfahrensbeteiligten übersichtlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Das Gericht und die Ehegatten müssen die Möglichkeit haben, Ihre Angaben und Berechnungen anhand der von Ihnen übermittelten Daten zu überprüfen. Das ist ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Gleichzeitig gehe ich davon aus, dass Sie Ihr Versorgungssystem besser kennen als das Gericht, die beteiligten Ehegatten und deren anwaltliche Vertretung. Es wäre daher sehr freundlich, wenn Sie ggf. auf die entsprechenden Fundstellen in Ihrer Versorgungsordnung verweisen würden.

Um unnötige und damit kosten- und zeitaufwändige Rückfragen zu vermeiden, bitten wir Sie, darauf zu achten, dass aus der von Ihnen erteilten Auskunft und der Berechnung des Ausgleichswerts und ggf. des korrespondierenden Kapitalwerts folgende Angaben ersichtlich sind.

Soweit die nachfolgenden Angaben bereits in Ihrer erläuterten Auskunft enthalten sind, sind keine weiteren Angaben erforderlich.

Sie können diese Schreiben ausgefüllt an das Gericht zurücksenden oder die beschriebenen notwendigen Angaben in Ihr eigenes Auskunftsschreiben aufnehmen. Sie können diese Schreiben ausgefüllt an das Gericht zurücksenden oder die beschriebenen notwendigen Angaben in Ihr eigenes Auskunftsschreiben aufnehmen.

Bitte nutzen Sie für jedes Anrecht einen Antwortbogen.

B. An das Gericht von der Anwaltschaft m.d.B. um Weiterleitung an die Versorgungsträger

Nach § 220 Abs. 4 FamFG sind die Versorgungsträger verpflichtet, über den Ehezeitanteil der bei Ihnen zu Gunsten der Ehegatten bestehenden Versorgungsleistungen Auskunft zu erteilen und einen Vorschlag zum Ausgleichswert dieser Versorgungsleistungen unterbreiten. Die dem Gericht mitzuteilenden Werte (Ausgleichswert und ggf. korrespondierender Kapitalwert) sind für das Gericht und die Verfahrensbeteiligten übersichtlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Erfahrung zeigt, dass dies meist nur lückenhaft geschieht. Gericht und Anwaltschaft können die Auskünfte der Versorgungsträger jedoch nur prüfen, wenn die nachfolgend aufgeführten Informationen der Auskunft des Versorgungsträgers zu entnehmen sind. Um verfahrensverzögernde Nachfragen über das Gericht bei den Versorgungsträgern zu vermeiden, bitte ich darum, den an diesem Versorgungsausgleichsverfahren beteiligten Versorgungsträgern die nachfolgende Liste mit den für die Prüfung einer Auskunft notwendigen Informationen zuzuleiten und die Versorgungsträger um deren Beachtung zu bitten.

Für jedes Anrecht sollte ein Antwortbogen genutzt werden.

I. Information zur Versorgung und zur Ermittlung des Ausgleichswerts in der betrieblichen Altersversorgung

1. Bei der Versorgungszusage handelt es sich um eine Zusage in folgendem **Durchführungsweg** (nur ein Kreuz ist zulässig):
 - Direktzusage (§ 1b Abs. 1 BetrAVG), Beschäftigungszeit vom bis
 - Pensionskasse (§ 1b Abs. 3 BetrAVG),
 - Unterstützungskasse (§ 1b Abs. 4 BetrAVG), Beschäftigungszeit vom bis
 - Pensionsfonds (§ 1b Abs. 3 BetrAVG),
 - Direktversicherung (§ 1b Abs. 2 BetrAVG)

2. Bei der Versorgungszusage handelt es sich um folgende **Zusageart** (nur ein Kreuz ist zulässig):
 - Leistungszusage ([§ 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG](#))
 - Beitragsorientierte Leistungszusage („boLZ“, [§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG](#))
 - Beitragszusage mit Mindestleistung („BZML“, [§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG](#))
 - Entgeltumwandlung ([§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG](#))
 - Reine Beitragszusage/„Sozialpartnermodell“ ([§ 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG](#))

3. Der **Ermittlung des Ausgleichswerts**:
Die Höhe des Ausgleichswerts wurde
 - zeitratierlich** (§ 40 VersAusglG) bzw. **unmittelbar** ([§ 39 VersAusglG](#)) berechnet.

4. Die **feste Altersgrenze** (Regelaltersgrenze nach der Versorgungszusage) der ausgleichspflichtigen Person für die Altersrente oder eine Kapitalleistung
 - a. ist die Vollendung des Lebensjahres oder
 - b. die ausgleichspflichtige Person befindet sich bereits seit dem im Leistungsbezug;
 - c. die Versorgungszusage ist beitragsfrei gestellt.

5. **Notwendige Informationen** bei einer **Rentenzusage**:
 - a. **Höhe der ehezeitlich erworbenen Monats-Rente** (Altersrente): €. Sie berechnet sich nach den Regelungen der beigegebenen Versorgungszusage (Ziff.).
 - b. **Enthält die Versorgungszusage neben der Rentenzusage eine**
 - Invaliditätsleistung**% und/oder **Hinterbliebenenleistung**:%?
(Bitte den Prozentsatz im Verhältnis zur Altersleistung angeben)?
 - c. Handelt es sich um eine **fondsbasierte Versorgungszusage** (nur ein Kreuz ist zulässig)?
 - nein** **Ja** (falls die Versorgung eine Mindestleistungszusage enthält, deren Höhe bitte mitteilen)
 - d. Der **Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts** liegt welche Annahme zur Höhe der **Dynamik der Versorgung** ([§ 16 BetrAVG](#)) zugrunde (entbehrlich bei Direktversicherungen und Pensionskassen)? (BGH v. 24.3.2021 – [XII ZB 230/16](#))

Anwartschaftsdynamik%, **Leistungsdynamik:**%

e. Wie wurde der Kapital- bzw. der Korrespondierende Kapitalwert berechnet (nur ein Kreuz ist zulässig)?

geschlechtsspezifisch **geschlechtsneutral**

f. **Welcher Rechnungszins** liegt der Ermittlung des Kapitalwerts bzw. des korrespondierenden Kapitalwerts zugrunde:%

g. Wurde der korrespondierende Kapitalwert nach den

„**Richttafeln Heubeck 2005-G**“

„**Richttafeln Heubeck-2018-G**“

modifizierten Richttafeln

berechnet (nur ein Kreuz ist zulässig)?

h. Falls die ausgleichspflichtige Person bereits **im Leistungsbezug** steht, wurde der Ausgleichswert

bezogen auf das Ehezeitende oder

auf ein anzunehmendes Rechtskraftdatum, nämlich den aus der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Leistungshöhe

Berechnet (nur ein Kreuz ist zulässig)? (vgl. BGH v. 17.2.2013 - [XII ZB 447/13](#) Rn. 28ff.)

6. Bei **Kapitalzusagen** ist mitzuteilen:

a. **Kapital im Ehezeitende**

b. mit welchem **Rechnungszins** das auf das Ehezeitende berechnete Kapital zwischen Ehezeitende und Fälligkeit (Ziff. 1) verzinst wird: **Rechnungszinssatz:**%

7. Besteht für die Versorgung eine an die ausgleichspflichtige Person **verpfändete Rückdeckung** (nur ein Kreuz ist zulässig)?

Nein **Ja**, (In diesem Fall geben Sie bitte **Name und VersNr. einer Rückdeckungsversicherung** an:)
(andere Form der Rückdeckung:))

II. Informationen zur **internen Teilung**

Wird bei einer **Teilung auf der Ebene der Kapitalwerte** die Versorgung zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung in Ihrem Versorgungssystem (nur ein Kreuz ist zulässig)

1. **rückwirkend auf das Ehezeitende** oder

2. auf den Zeitpunkt der **Rechtskraft der Entscheidung** begründet?

In diesem Fall bitte ich um Mitteilung, ob und wie die Teilhabe der ausgleichsberechtigten Person an der Wertentwicklung der Versorgung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft gewährleistet ist (nur ein Kreuz ist zulässig):

a. **Verzinsung des Ausgleichswerts** mit dem zur **Ermittlung** des Ausgleichswerts maßgeblichen Zinssatz (Ziff. 2.f.) oder

b. **Neuberechnung des Ausgleichswerts** unter Anwendung

der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsfaktoren bzw.

der im Ehezeitende maßgeblichen Berechnungsfaktoren
(nur ein Kreuz ist zulässig)

3. Wird die Versorgung zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person unter Anwendung des **gleichen Rechnungszinses und der gleichen Sterbetafeln** begründet, die für das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person gelten (nur ein Kreuz ist zulässig)?
 Ja Nein

III. Informationen bei **externer Teilung**

Wie ist die **Wertteilhabe der ausgleichsberechtigten Person** an der Wertentwicklung der auszugleichenden Versorgung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung sichergestellt bzw. der tatsächlichen Zahlung des Ausgleichsbetrags (vgl. BGH v. 19.7.2017 - [XII ZB 201/17](#)) (nur ein Kreuz ist zulässig):

- durch Verzinsung** des Ausgleichswerts mit dem unter Ziff. 1.2.f. angegebenen Rechnungszins
 durch Aufzinsung des Ausgleichswerts mit dem unter Ziff. 1.2.f. angegebenen Rechnungszins
 entbehrlich, da reine Fondsversorgung

IV. Tenorierungsvorschlag

Ich weiß aus der Praxis, dass die Versorgungsträger oftmals über „erprobte“ Tenorierungsvorschläge für ihre Versorgungen verfügen. Falls dies auch auf Ihr Versorgungssystem zutrifft, können Sie dem Gericht gern einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Das Gericht wird Ihren Vorschlag prüfen und bei einer geplanten Abweichung davon sich mit Ihnen nochmals in Verbindung setzen.